

<p style="text-align:center">Satzung der Gemeinde Zschorlau über die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen und das Streuen der Gehwege</p>

Aufgrund von § 51 Abs.5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau am 30.03.1998 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Anliegerpflichten für die Reinigung der öffentlichen Straßen und das Schneeräumen sowie das Streuen der Gehwege in der Gemeinde Zschorlau.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 SächsStrG. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Seiten- und Randstreifen sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege.
- (2) Gehwege sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen,
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus oder,
 - c) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an einem öffentlichen Straßengrundstück angrenzen (Vorderlieger) oder durch ein öffentliches Straßengrundstück mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§ 3
Reinigungspflicht**

- (1) Die Anlieger (§ 2 Abs.3) haben die Pflicht, auf eigene Kosten die Reinigungsflächen (§ 5) jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, insbesondere
 - a) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu kehren;
 - b) die Flächen von Gras, Wildkräutern und Laub zu säubern bzw. in gepflegtem Zustand zu halten;
 - c) Unrat und Schlamm zu entfernen.

Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

- (2) Der bei der Reinigung anfallende Schmutz, Unrat, Abfall usw. ist in eigenen Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Auf die Anwendung umweltschonender Mittel ist zu achten.

§ 4 Gemeinsame Reinigungspflicht

Die Vorderlieger und die Hinterlieger haben ihre Anliegerpflichten gemeinsam wahrzunehmen. Sie haben hierzu in geeigneter Form Vereinbarungen zu treffen.

§ 5 Reinigungsfläche

- (1) Reinigungsflächen sind die Gehwege im Sinne von § 2 Abs.2, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die zur Fahrbahn gehörenden Schnittgerinne.
- (2) Grenzt ein Grundstück an eine zur öffentlichen Straße gehörende Fläche, so gehört diese Fläche nicht zur Reinigungsfläche, sondern nur der sich auf der Fläche befindliche Geh- bzw. Radweg sowie das angrenzende Schnittgerinne.

§ 6 Schneeräumen und Streuen

Die Anlieger (§ 2 Abs.3) haben auf eigene Kosten die Gehwege im Sinne von § 2 Abs.2 von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zur Erfüllung ihrer Anliegerpflichten können sich die Anlieger anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 7 Durchführung des Schneeräumens und Streuens

- (1) Das Schneeräumen und Streuen hat grundsätzlich auf der gesamten Breite der Gehwege, jedoch nicht mehr als 1,50 m Breite zu erfolgen.
- (2) Die in § 6 Abs.1 genannte Fläche muss werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee und aufgetautem Eis geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (3) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die dem Anlieger die Räum- und Streupflicht obliegt, anzuhäufen. Reicht der Platz dafür nicht aus, ist der Schnee und das aufgetaute Eis am Rand der Fahrbahn anzuhäufen, ohne den Verkehr zu behindern.
- (4) Die Verwendung von Asche oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen zum Streuen ist grundsätzlich verboten.
- (5) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 8 Befreiungen

Die Gemeindeverwaltung Zschorlau kann einen Anlieger bei Vorliegen erheblicher, unbilliger Härten auf Antrag von seinen Anliegerpflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach dem § 3 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt oder
2. entgegen den §§ 6 und 7 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig von Schnee oder auftauendem Eis räumt oder streut.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) Teil 1 der Ortssatzung der Gemeinde Zschorlau - Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen vom 15.11.1991, sowie
 - b) Satzung über Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Gemeinde Albernau vom 30.01.1997außer Kraft.